

Die Arbeit an der Ganztagschule

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 15. März 2006 – 280D-3211-05/501 –

Aufgrund des § 39 Absatz 5 in Verbindung mit § 11 des Schulgesetzes vom 15. Mai 1996 (GVOBl. M-V S. 250)¹, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Oktober 2005 (GVOBl. M-V S. 510)² geändert worden ist, wird folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Grundsätze

1. Ziele und Organisationsformen, Wechsel der Organisationsform
2. Pädagogisches Konzept, Schulprogramm, Hausaufgaben, Mittagessen
3. Kooperation mit außerschulischen Partnern
4. Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten
5. Information und Beratung
6. Sächliche und räumliche Ausstattung
7. Evaluation

Abschnitt 2 Antrags- und Genehmigungsverfahren

8. Antragstellung
9. Inhalt des Antrages
10. Antragsprüfung und Genehmigung
11. Beendigung von Ganztagsangeboten

Abschnitt 3 Schlussbestimmungen

12. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Abschnitt 1 Grundsätze

1. Ziele und Organisationsformen, Wechsel der Organisationsform

- 1.1 Ganztagsangebote vertiefen Lern- und Förderangebote für möglichst viele Schülerinnen und Schüler und gewährleisten, dass attraktive Lern- und Lebensorte für junge Menschen entstehen und insbesondere in den ländlichen Regionen die Erreichbarkeit soziokultureller Angebote gesichert wird. Ganztagsangebote sollen verstärkt Ressourcen, die im Gemeinwesen vorhanden sind, für die Schülerinnen und Schüler nutzbar machen. Sie dienen einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

- 1.2 Im Land Mecklenburg-Vorpommern können Ganztagschulen an allgemein bildenden Schulen gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b bis f des Schulgesetzes in offener oder gebundener Form eingerichtet werden.

- 1.3 Bildungs- und Betreuungsangebote an Ganztagschulen sind an mindestens vier Unterrichtstagen wöchentlich im Umfang von sieben Zeitstunden einzurichten.

- 1.4 In Mecklenburg-Vorpommern werden folgende Organisationsformen der Ganztagschule unterschieden:

– Ganztagschulen in **gebundener Form**

Ganztagschulen in gebundener Form sind durch eine pädagogische und zeitliche Verzahnung von Unterricht, Freizeit- und Betreuungsangeboten sowie zusätzlichen Lern- und Fördermaßnahmen gekennzeichnet. Der Unterricht nach der Stundentafel und die ergänzenden Angebote werden im Sinne einer sinnvollen Rhythmisierung über den ganzen Tag verteilt.

An Ganztagschulen in voll gebundener Form ist die Teilnahme aller Schüler am Ganztagsprogramm verpflichtend.

An Ganztagschulen in teilweise gebundener Form ist die Teilnahme für einen Teil von Klassen oder Jahrgangsstufen am rhythmisierten Ganztagsprogramm verpflichtend.

– Ganztagschulen in **offener Form**

Ganztagschulen in offener Form sind durch außerunterrichtliche schulische Angebote, pädagogisch begleitete oder selbstorganisierte Angebote der Jugendarbeit und andere jugendkulturelle Angebote und Betreuungsformen gekennzeichnet. Diejenigen Schülerinnen und Schüler, die sich im betreffenden Schuljahr für die Teilnahme an den Ganztagsangeboten entschieden haben, müssen an den festgelegten vier Tagen pro Woche im oben beschriebenen Zeitrahmen präsent sein.

- 1.5 Ganztagschulen in offener Form können zu Ganztagschulen in gebundener Form weiterentwickelt werden. Voraussetzung für den Wechsel der Organisationsform ist die Fortschreibung des pädagogischen Konzeptes gemäß Nummer 2.2. Die Einführung der neuen Organisationsform bedarf der Genehmigung durch die Staatlichen Schulämter und die oberste Schulaufsichtsbehörde. Das Antrags- und Genehmigungsverfahren entspricht den Abschnitten 8 bis 10.4. Das Ergebnis des Genehmigungsverfahrens wird der Schule bis zum 30. Juni des Jahres mitgeteilt.

2. Pädagogisches Konzept, Schulprogramm, Hausaufgaben, Mittagessen

- 2.1 An Ganztagschulen wird ein pädagogisches Konzept der Ganztagsbetreuung erarbeitet, welches gemäß § 39a des Schulgesetzes Bestandteil des Schulprogrammes ist.

¹ Mittl.bl. KM M-V S. 158

² Mittl.bl. BM M-V S. 1279

2.2 Das pädagogische Ganztagschulkonzept enthält insbesondere Aussagen

- zur veränderten Unterrichtsorganisation entsprechend der Lernbedürfnisse der Schülerinnen und Schüler und der Inhalte des Unterrichts,
- zu schulinternen Förder- und Differenzierungskonzepten auf der Grundlage schulinterner Lehrpläne,
- zur Erziehung im Sinne einer gesunden und wertorientierten Lebensweise,
- zur Öffnung der Schule gegenüber ihrem gesellschaftlichen Umfeld gemäß § 40 Abs. 1 des Schulgesetzes und
- zur Gestaltung und Entwicklung der Schulkultur.

2.3 Die Hausaufgaben müssen aufgrund der zeitlichen Rahmenbedingungen der gebundenen Form der Ganztagschule gleichwertig durch andere Formen ersetzt werden. Dies kann im Unterrichtsprozess, in zusätzlichen Übungsphasen und in Projekten stattfinden.

2.4 Die veränderte Funktion der Hausaufgaben an der Ganztagschule wird in den Fach-, Lehrer- und Schulkonferenzen beraten, beschlossen und im Schulprogramm verankert.

2.5 Zwischen den Angeboten am Vor- und Nachmittag plant die Schule eine Mittagspause ein, in der eine warme Mahlzeit angeboten wird.

3. Kooperation mit außerschulischen Partnern

3.1 Im Interesse der Kontinuität und Verbindlichkeit sollen Ganztagschulen gemäß § 40 Abs. 1 des Schulgesetzes mit außerschulischen Einrichtungen und Institutionen zur Erweiterung des Ganztagsangebotes schriftliche Vereinbarungen über eine Zusammenarbeit schließen.

3.2 Ganztagschulen sollen mit ihren Kooperationspartnern, insbesondere mit dem Träger der örtlichen Jugendhilfe oder Kirchen, Kultureinrichtungen, Sportvereinen, Erziehungsberechtigten und Einzelpersonen Kooperationsvereinbarungen mit dem Ziel schließen, den Schülerinnen und Schülern weitere Ganztagsangebote unter organisatorischer Verantwortung und Aufsicht der Schule (schulische Veranstaltungen) zu unterbreiten.

3.3 Kooperationsvereinbarungen sollten mindestens folgende Informationen beinhalten: beteiligte Partner; Projekt- und Angebotsinhalte; Ort der Angebote; zeitliche Strukturen; Regelungen zu den Kosten; Altersgruppe und geplante Zahl der beteiligten Schülerinnen und Schüler, Ziele der Kooperation; Erwartungen der Schule und des Kooperationspartners; Rechte und Pflichten der Schule und des Partners, insbesondere die Aufsichtspflicht; Modus der Auswertung der Aktivitäten und die Versicherungsmodalitäten.

3.4 Die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler stehen während ihrer Teilnahme am Ganztagsangebot und auf dem Weg dorthin und zurück unter dem Schutz der gesetzlichen Schülerunfallversicherung, wenn es sich um Veranstaltungen im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen handelt.

4. Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten

An gebundenen Ganztagschulen wird gewährleistet, dass die verbindlichen Angebote kostenfrei sind. Neben kostenfreien Ganztagsangeboten können gemäß § 39 Abs. 2 des Schulgesetzes im gegenseitigen Einvernehmen kostenpflichtige Angebote unterbreitet werden.

5. Information und Beratung

Die Schulleitung einer Schule, die Ganztagsangebote unterbreiten will, informiert die Erziehungsberechtigten und deren Kinder rechtzeitig insbesondere über die Organisationsform des Ganztagsangebotes gemäß Nummer 1.4, über die Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten für frei wählbare Angebote sowie über Fahrzeiten der Schülerbeförderung. Im Rahmen der differenzierten Förderung und Forderung der Schülerinnen und Schüler beraten die Pädagogen die Erziehungsberechtigten und deren Kinder bei der Wahl von Ganztagsangeboten.

6. Sächliche und räumliche Ausstattung

6.1 Der Schulträger stellt die für die schulischen Angebote erforderlichen sächlichen und räumlichen Voraussetzungen für das Ganztagschulkonzept zur Verfügung. Die Schule entwickelt gemeinsam mit dem Schulträger ein Raumkonzept, welches die Raumkapazitäten und -anforderungen für die Angebote auch der Kooperationspartner berücksichtigt.

6.2 Die Schulleitung stimmt die Fahrpläne der Schülerbeförderung mit dem Träger der Schülerbeförderung unter Berücksichtigung der Erfordernisse der schulischen Ganztagsangebote ab.

7. Evaluation

7.1 Ganztagschulen überprüfen gemäß § 39a Abs. 4 bis 6 des Schulgesetzes in regelmäßigen Abständen das Erreichen ihrer pädagogischen Ziele und die Umsetzung ganztagspezifischer Arbeitsschwerpunkte.

Abschnitt 2

Antrags- und Genehmigungsverfahren

8. Antragstellung

8.1 Die Lehrerkonferenz erarbeitet zusammen mit den Elternvertretungen, dem Schulträger und anderen Kooperationspartnern ein Ganztagschulkonzept. Die Schule wird hierbei durch die Staatlichen Schulämter, das Landesinstitut für Schule und Ausbildung oder andere externe Partner beraten.

8.2 In Vorbereitung der Antragstellung führt die Schule nach vorheriger elterlicher Information eine differenzierte, schriftliche Befragung der Erziehungsberechtigten zur bevorzugten Organisationsform der Ganztagschule und den ausgewählten Angeboten durch. Das Ergebnis der Befragung ist bei der Antragstellung zu berücksichtigen.

- 8.3 Die Schulkonferenz beschließt gemäß § 76 Abs. 6 des Schulgesetzes über den Antrag zur Einrichtung einer Ganztagschule.
- 8.4 Der Beschluss ist dem Schulträger zuzuleiten. Erklärt der Schulträger sein Einverständnis, stellt die Schulleitung den Antrag zur Einrichtung der Ganztagschule beim zuständigen Staatlichen Schulamt. Der Antrag ist bis zum 30. Dezember für das folgende Schuljahr einzureichen.
- 9. Inhalt des Antrages**
- 9.1 Der Antrag der Schule beinhaltet das Schulprogramm und das pädagogische Ganztagschulkonzept mit Aussagen
- zur Zusammenarbeit mit anderen Kooperationspartnern,
 - zur geplanten Mindestteilnehmerzahl am Ganztagsangebot,
 - zum Ergebnis der Befragung der Erziehungsberechtigten.
- 9.2 Dem Antrag ist die schriftliche Stellungnahme der Schulkonferenz, des Schulträgers und des Trägers der Schülerbeförderung beizufügen.
- 10. Antragsprüfung und Genehmigung**
- 10.1 Das Staatliche Schulamt prüft die Anträge. Es prüft insbesondere
- die Angaben der Träger der Schulentwicklungsplanung zur Perspektive des Schulstandortes und stimmt sich hierzu mit der obersten Schulaufsichtsbehörde ab, sowie die regionalen Möglichkeiten zur Gestaltung der Ganztagsangebote,
 - die Erfüllung der personellen, sächlichen und schulorganisatorischen Voraussetzungen,
 - die konzeptionelle Umsetzung der Ziele gemäß Nummer 1 Absatz 1,
 - die Bedarfsermittlung für Ganztagsangebote,
 - die Stellungnahme der Schulkonferenz,
 - die Stellungnahme des Schulträgers und
 - die Stellungnahme des Trägers der Schülerbeförderung.
- 10.2 Die Staatlichen Schulämter prüfen die Anträge im Hinblick auf die pädagogisch-inhaltlichen Voraussetzungen und unter Maßgabe des Haushalts (Beachtung schulamtsspezifischer Budgets). Nach erfolgter Prüfung der Anträge wird
- das Prüfverfahren in den Staatlichen Schulämtern abgeschlossen
- 10.3 Das Ergebnis des Prüfverfahrens wird dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur bis zum 31. März des Jahres mitgeteilt. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur erstellt im Falle der Genehmigung die Anerkennungsurkunde und das Genehmigungsschreiben, im Falle der Nichtgenehmigung das begründete Ablehnungsschreiben und leitet die jeweiligen Unterlagen den Staatlichen Schulämtern zu.
- 10.4 Die Schule erhält die Unterlagen gemäß Nummer 10.3 bis zum 30. Juni des Jahres.
- 11. Beendigung von Ganztagsangeboten**
- 11.1 Das Staatliche Schulamt genehmigt auf Antrag der Schulkonferenz die Beendigung des Ganztagsangebotes zum Schuljahresende, wenn die Akzeptanz des Angebotes bei Erziehungsberechtigten sowie Schülerinnen und Schülern nicht mehr gegeben ist oder andere Fakten die Organisation des Ganztagsangebotes nicht mehr zulassen. Der Antrag ist jährlich zum 31. März des Jahres dem Staatlichen Schulamt zuzuleiten. Der Schulträger ist vorher zu hören.
- 11.2 Gemäß § 98 Abs. 1 des Schulgesetzes kann das Staatliche Schulamt ein Ganztagsangebot zum Schuljahresende beenden, wenn schulaufsichtliche Überprüfungen oder externe Evaluationen ergeben, dass die Mindestanforderungen der Qualitätsmerkmale für Ganztagsangebote nur unzureichend eingehalten werden oder geringe Teilnehmerzahlen den Ganztagsbetrieb nicht rechtfertigen. Die Schulkonferenz und der Schulträger sind vorher anzuhören.

Abschnitt 3 Schlussbestimmungen

12. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2006 in Kraft. Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verwaltungsvorschrift tritt der Erlass „Die Arbeit in der Ganztagschule“ vom 12. Mai 1999 (Mittl.bl. BM M-V S. 336) außer Kraft.

Mittl.bl. BM M-V 2006 S. 167

Ergänzende Hinweise zur Abiturprüfungsverordnung vom 4. Juli 2005

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 27. Februar 2006 – 280D-3211-05/498 –

1. (zu § 1)

- 1.1 Die gymnasiale Oberstufe umfasst drei Schuljahre: eine einjährige Einführungsphase und eine zweijährige Qualifikationsphase.

Mit Beginn des Schuljahres 2005/06 beginnt die Einführungsphase in gymnasialen Bildungsgängen mit der Jahrgangsstufe 10.